

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

RIMERIT GmbH - Unternehmer (B2B)

Inhalt

1. GELTUNG, BEGRIFFE, SPRACHE.....	2
2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, UNTERLAGEN.....	3
3. LEISTUNGSUMFANG, ÄNDERUNGEN, TERMINE.....	3
4. DRITTANBIETER/HERSTELLER, PASS-THROUGH	4
5. SOFTWARE/CLOUD, NUTZUNGSRECHTE.....	5
6. MITWIRKUNG, IT-SICHERHEIT, BACKUPS.....	5
7. UNZULÄSSIGE NUTZUNG.....	5
8. WARENPRÜFUNG UND MÄNGELANZEIGE.....	5
9. MELDEWEGE UND SLA-GELTUNG	6
10. TERMINABSAGEN UND ANNAHMEVERZUG BEI DIENSTLEISTUNGSTERMINEN	6
11. NICHTERSCHEINEN / VERGEBLICHE ANFAHRT BEI DIENSTLEISTUNGSTERMINEN	6
12. VERGÜTUNG, ZUSCHLÄGE, PREISANPASSUNG, AUFRECHNUNGSVERBOT, ABTRETUNG	6
13. LIEFERUNG, VERSAND, ANNAHMEVERZUG.....	7
14. EIGENTUMSVORBEHALT	8
15. MÄNGEL, NACHERFÜLLUNG	8
16. LEISTUNGSNACHWEISE, ABNAHME	9
17. HAFTUNG, HAFTUNGSBEGRENZUNG	9
18. SICHERHEITEN, KREDITVERSICHERUNG	10
19. RÜCKGABEN, RETOUREN	10
20. DATENSCHUTZ, AVV, LÖSCHUNG	10
21. EXPORTKONTROLLE, ENDVERBLEIB.....	11
22. EINSATZ VOR ORT.....	11
23. COMPLIANCE, NACHHALTIGKEIT (ESG)	11
24. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNG	12

1. GELTUNG, BEGRIFFE, SPRACHE

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der RIMERIT GmbH (nachfolgend „RIMERIT“) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“) über IT-Dienstleistungen, Managed Services, Cloud-Leistungen, Support-, Wartungs-, Projekt-, Hardware- und Softwareleistungen. Diese AGB gelten ausschließlich im B2B-Verkehr.
-
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
-
- 1.3 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RIMERIT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sie gelten nur, wenn RIMERIT ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
-
- 1.4 Die jeweils gültigen AGB von RIMERIT gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Kunden, mit denen bereits auf der Grundlage der AGB gearbeitet wurde.
-
- 1.5 Begriffsbestimmungen:
- a) „Textform“ bedeutet z. B. E-Mail.
 - b) „Ware“ sind – soweit nichts anderes angegeben – alle dem Kunden zu überlassenden Gegenstände einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z. B. elektronisch, bereitgestellt wird.
 - c) „Drittanbieter/Hersteller“ sind insbesondere Anbieter von Hard-/Software, Cloud- und Plattformdiensten sowie Distributoren.
 - d) „Pass-Through-Bedingungen“ sind hersteller- oder anbieterbezogene Nutzungs-, Lizenz-, Leistungs- oder sonstige Bedingungen, die bei Bezug, Nutzung oder Weitergabe von Produkten/Services einzuhalten sind.
 - e) Schriftform ist ein echtes Schriftstück mit Unterschrift
-
- 1.6 Der Vertragsinhalt ergibt sich aus den in Textform getroffenen Vereinbarungen (insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsbeschreibung, Servicevertrag, SLA). Nebenabreden bestehen nicht, soweit sie nicht in Textform vereinbart wurden. Vertragsänderungen oder -Ergänzungen bedürfen der Textform.
-
- 1.7 RIMERIT ist berechtigt, diese AGB zukünftig zu ändern, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere bei (i) Änderungen der Gesetzeslage oder Rechtsprechung, (ii) Änderungen technischer oder organisatorischer Abläufe, (iii) Sicherheitsanforderungen, (iv) Anpassungen an Hersteller-/Drittanbieterprozesse, soweit dies zur fortgesetzten Leistungserbringung erforderlich ist.
- Änderungen, die Hauptleistungspflichten oder das vertragliche Äquivalenzverhältnis wesentlich verändern, insbesondere Änderungen des Leistungsumfangs oder Vergütungsregelungen, erfolgen nicht über diese Ziffer 1.7, sondern nur durch Individualvereinbarung bzw. nach Maßgabe vertraglich vereinbarter Preisanpassungsklauseln.

RIMERIT teilt dem Kunden Änderungen in Textform mindestens 30 Tage vor dem vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt mit und weist auf die Rechtsfolgen gesondert hin. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang, gelten die Änderungen als angenommen. Widerspricht der Kunde, bleibt der Vertrag im Übrigen unverändert bestehen; RIMERIT ist in diesem Fall berechtigt, den betroffenen Vertragsteil mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sofern RIMERIT das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar ist.

- 1.8 Vertragssprache ist Deutsch. Soweit Übersetzungen bereitgestellt werden, ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
-

2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, UNTERLAGEN

- 2.1 Angebote von RIMERIT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben auf Webseiten, Präsentationen oder Marketingunterlagen stellen kein verbindliches Angebot und keine Garantie dar.
-
- 2.2 Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder textförmliche Annahme des Angebots durch den Kunden oder durch konkludentes Verhalten (z. B. Inanspruchnahme der Leistung) zustande. Spätestens mit Beginn der Leistungserbringung gilt der Vertrag als geschlossen.
-
- 2.3 An Unterlagen, Daten, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebots- oder Projektunterlagen behält RIMERIT sich Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese ausschließlich für vertragsgemäße Zwecke verwenden, nicht Dritten zugänglich machen und hat sie auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrags unverzüglich zurückzugeben bzw. zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
-
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Angebotsunterlagen sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Soweit Angebote auf Annahmen beruhen, die als solche kenntlich gemacht sind (z. B. Systemlandschaft, Nutzerzahlen, Lizenzen, Netzwerk, Berechtigungen, Dokumentation), hat der Kunde RIMERIT unverzüglich zu informieren, wenn Annahmen nicht zutreffen. Ergibt sich nach Vertragsabschluss ein Mehraufwand in der Durchführung der Dienstleistung aufgrund der vom Kunden nicht geprüften Voraussetzungen in den Angebotsunterlagen, kann der hieraus resultierende Mehraufwand abgerechnet werden, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen. RIMERIT kann alternativ auch ein Nachtragsangebot unterbreiten.
-
- 2.5 RIMERIT ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen und sich zur Leistungserbringung qualifizierter Subunternehmer zu bedienen.
-
- 2.6 Wird auf Wunsch des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, ist RIMERIT berechtigt, diesen nach Zeitaufwand zu berechnen, sofern dies vorab vereinbart oder angekündigt wurde.
-

3. LEISTUNGSUMFANG, ÄNDERUNGEN, TERMINE

- 3.1 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Einzelvertrag (Angebot/Auftragsbestätigung/Leistungsbeschreibung/Servicevertrag/SLA). Diese gehen den Regelungen dieser AGB vor.
-
- 3.2 Technische Datenblätter und Spezifikationen des Herstellers oder von RIMERIT (sofern übergeben) werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart sind.
-
- 3.3 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder von RIMERIT in Textform bestätigt wurden.
-

- 3.4 RIMERIT ist zu Teilleistungen und Teillieferungen und entsprechenden Teilfaktura berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und insbesondere die Nutzung der bereits erbrachten Leistungen nicht unangemessen beeinträchtigt wird und bestimmungsgemäß möglich ist.
- 3.5 RIMERIT steht hinsichtlich Hardware- und Lizenzlieferungen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern RIMERIT die rechtzeitige und vollständige Bestellung nachweist und die Nichtbelieferung nicht von RIMERIT zu vertreten ist.

4. DRITTANBIETER/HERSTELLER, PASS-THROUGH

- 4.1 Soweit RIMERIT Zertifikate, Lizenzen, Cloud-Dienste, Support- oder Wartungsverträge von Drittanbietern/Herstellern ohne eigene Dienstleistungen vermittelt oder beschafft, beschränkt sich die Pflicht von RIMERIT auf die ordnungsgemäße Beschaffung und Weitergabe.
- 4.2 Die Leistungserbringung durch Drittanbieter/Hersteller (z. B. Verfügbarkeit, Updates, Plattformbetrieb, Support, Wartung, Herstellergarantie) erfolgt ausschließlich nach deren Bedingungen. Maßgeblich sind die jeweils anwendbaren Nutzungs-, Lizenz- und Geschäftsbedingungen des Drittanbieters/Herstellers sowie etwaige Pass-Through-Bedingungen.
- 4.3 RIMERIT ist im Verhältnis zwischen Kunde und Drittanbieter/Hersteller nicht Erfüllungsgehilfe des Drittanbieters/Herstellers. Für Leistungsstörungen, Ausfälle oder Pflichtverletzungen des Drittanbieters/Herstellers haftet RIMERIT nicht, soweit RIMERIT diese nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Soweit ein Drittanbieter/Hersteller eine Garantie gewährt, wird diese – sofern möglich – an den Kunden weitergegeben. Umfang und Inhalt ergeben sich ausschließlich aus den Garantiebedingungen des Drittanbieters/Herstellers und sind ausschließlich und unmittelbar diesem gegenüber direkt geltend zu machen. Eine eigene Garantie übernimmt RIMERIT nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform.
- 4.5 Ansprüche wegen Mängeln oder Leistungsstörungen sind vorrangig gegenüber dem Drittanbieter/Hersteller geltend zu machen. RIMERIT tritt dem Kunden insoweit bestehende Rechte ab.
- 4.6 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und Pass-Through-Bedingungen gehen die Pass-Through-Bedingungen im jeweiligen Anwendungsbereich vor. Der Kunde ist verpflichtet, Pass-Through-Bedingungen einzuhalten.
- 4.7 Ändert ein Drittanbieter/Hersteller seine Nutzungs- oder Lizenzbedingungen, gelten diese Änderungen im Verhältnis zwischen Kunde und Drittanbieter/Hersteller ab deren Wirksamkeit, soweit sie Voraussetzung für die rechtmäßige Nutzung der betreffenden Produkte/Services sind. RIMERIT informiert den Kunden hierüber in Textform oder stellt eine zumutbare Zugriffsmöglichkeit (z.B. Link/Bezugsstelle) bereit, soweit RIMERIT hiervon Kenntnis erlangt. Aus solchen Änderungen folgen Anpassungen der Leistungen oder Vergütung von RIMERIT gegenüber dem Kunden nur, soweit dies zur Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich ist und nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrags sowie dieser AGB (insbesondere Ziffer 1.7).

5. SOFTWARE/CLOUD, NUTZUNGSRECHTE

- 5.1 Bei Standardsoftware und sonstigem urheberrechtlich geschütztem Material gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen des Herstellers. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die folgenden Grundsätze:
- a) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang.
 - b) Eine Überlassung an Dritte, Unterlizenzierung oder öffentliche Zugänglichmachung ist nicht gestattet, sofern nicht Herstellerbedingungen oder der Einzelvertrag etwas anderes vorsehen.
 - c) Quellcode wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
-
- 5.2 Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Vergütung über. Soweit vor vollständiger Zahlung Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden, sind diese bis zur vollständigen Zahlung widerruflich, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
-
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Hersteller-, Lizenz- und Pass-Through-Bedingungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern.
-

6. MITWIRKUNG, IT-SICHERHEIT, BACKUPS

- 6.1 Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm verarbeiteten Daten, Inhalte und Anwendungen verantwortlich.
-
- 6.2 Der Kunde stellt eine geeignete Hard- und Softwareumgebung sowie erforderliche Voraussetzungen (z. B. Netzwerk, Verkabelung, Internetzugang, Berechtigungen) sicher, soweit diese nicht ausdrücklich von RIMERIT geschuldet sind. RIMERIT informiert den Kunden rechtzeitig darüber, welche Voraussetzungen für die Leistungserbringung benötigt werden.
-
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Leistungen von RIMERIT sind. Vor Änderungen/Installationen/Migrationen stellt der Kunde sicher, dass aktuelle Sicherungen vorhanden sind; auf Verlangen weist er dies in geeigneter Form nach. Erfolgt ein Eingriff auf Wunsch und im Wissen des Kunden ohne aktuelle Datensicherung, geschieht dies auf Risiko des Kunden.
-

7. UNZULÄSSIGE NUTZUNG

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von RIMERIT bereitgestellten Leistungen nicht für rechtswidrige, sicherheitsgefährdende oder missbräuchliche Zwecke zu nutzen, insbesondere nicht für unbefugtes Eindringen in IT-Systeme, Verbreitung von Schadsoftware, Spam/Massenversand, Port-Scanning, Phishing oder vergleichbare Aktivitäten.
-

8. WARENPRÜFUNG UND MÄNGELANZEIGE

- 8.1 Der Kunde hat angelieferte Hardware unverzüglich nach Erhalt auf Transportschäden sowie offensichtliche Mängel zu prüfen. Offensichtliche Mängel, Falsch- oder Minderlieferungen sind RIMERIT in Textform innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt anzuzeigen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt.
-

9. MELDEWEGE UND SLA-GELTUNG

- 9.1 Meldungen, Tickets, Eskalationen: Sofern ein Servicevertrag/SLA besteht, sind Störungen, Serviceanfragen und Notfälle ausschließlich über die dort definierten Meldewege (z. B. Ticket-System, Hotline, Notfallkanal) zu melden. Meldungen über andere Kanäle begründen keine Reaktions- oder Bearbeitungspflichten nach SLA.

10. TERMINABSAGEN UND ANNAHMEVERZUG BEI DIENSTLEISTUNGSTERMINEN

- 10.1 Werden verbindlich vereinbarte Leistungstermine (z. B. Vor-Ort-Einsätze, geplante Migrationen/Rollouts, Remote-Wartungsfenster) vom Kunden weniger als fünf (5) Werktage vor Leistungsbeginn abgesagt oder ohne wichtigen Grund verlegt und kann die hierfür eingeplante Kapazität nicht anderweitig disponiert werden, ist RIMERIT berechtigt, eine Stornopauschale in Höhe von 50 % der für den Termin angebotenen bzw. eingeplanten Dienstleistung zu berechnen. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass RIMERIT kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. RIMERIT bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

11. NICHTERSCHEINEN / VERGEBLICHE ANFAHRT BEI DIENSTLEISTUNGSTERMINEN

- 11.1 No-Show / vergebliche Anfahrt: Erscheint der Kunde zu einem vereinbarten Termin nicht, gewährt keinen Zugang oder fehlen notwendige Mitwirkungen, sodass die Leistung ganz oder teilweise nicht erbracht werden kann, ist RIMERIT berechtigt, vergebliche Aufwendungen (insbesondere Reise-/Anfahrtszeiten, Wartezeiten, Personaleinsatz) nach vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen abzurechnen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

12. VERGÜTUNG, ZUSCHLÄGE, PREISANPASSUNG, AUFRECHNUNGSVERBOT, ABTRETUNG

- 12.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.2 Managed-Service-Leistungen werden monatlich im Voraus abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 RIMERIT ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln.
- 12.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug ist RIMERIT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie eine Verzugs pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen.
- 12.5 Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen: Bei Dauerschuldverhältnissen ist RIMERIT berechtigt, Vergütungen anzupassen, wenn sich wesentliche, nicht von RIMERIT zu

beeinflussende Kostenbestandteile der Leistungserbringung ändern. Hierzu zählen insbesondere Änderungen von Hersteller-/Distributorpreisen (Hardware/Software/Cloud), Kosten für Rechenzentrums-/Cloudinfrastruktur, Energie- und Telekommunikationskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Transport- und Logistikkosten, sowie Steuern, Abgaben oder vergleichbare hoheitliche Belastungen. Die Anpassung erfolgt nur in dem Umfang, der zur Kostendeckung erforderlich ist, unter Berücksichtigung etwaiger Kostensenkungen, und wird dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Wirksamwerden in Textform angekündigt. Auf Wunsch des Kunden wird RIMERIT die Gründe der Anpassung nachvollziehbar darlegen. Überschreitet die Anpassung 5 % bezogen auf die betroffene wiederkehrende Vergütung, ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Vertragsteil zum Wirksamwerden der Anpassung außerordentlich zu kündigen.

-
- 12.6 Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
-
- 12.7 Die Abtretung von gegen RIMERIT gerichteten Ansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht § 354a HGB zwingend entgegensteht.
-
- 12.8 Abrechnungsmethode (Aufwand oder Erfolg): Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, werden Dienstleistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Eine Abrechnung nach Erfolg, als Pauschale oder Festpreis sowie etwaige Abnahmekriterien setzt eine ausdrückliche Vereinbarung im Einzelvertrag voraus.
-
- 12.9 Abrechnung nach Aufwand: Soweit Leistungen nach Aufwand vereinbart oder nach 7.10 geschuldet sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlich angefallenen Zeiten und ggf. Material-/Fremdkosten gemäß Angebot, Leistungsnachweis oder vereinbarten Sätzen. RIMERIT ist berechtigt, monatliche Zwischenabrechnungen zu erstellen. Leistungszeiten werden nach Zeitaufwand in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet; jede angefangene Viertelstunde gilt als volle Berechnungseinheit.
-
- 12.10 Elektronische Dokumente: Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsnachweise und Rechnungen können elektronisch erstellt und übermittelt werden. Elektronisch erstellte Dokumente müssen den Aussteller erkennen lassen und bedürfen keiner handschriftlichen Unterschrift, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
-

13. LIEFERUNG, VERSAND, ANNAHMEVERZUG

-
- 13.1 Sofern RIMERIT Hardware oder sonstige Waren liefert, erfolgen Lieferungen ab Versandort. RIMERIT übernimmt keine Gewähr für die billigste Versandart.
-
- 13.2 Mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen, spätestens mit Verlassen des Lagers/Versandortes, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
-
- 13.3 Eine Transportversicherung erfolgt nur, wenn dies im Einzelvertrag vereinbart oder vom Kunden ausdrücklich beauftragt wurde; in diesem Fall trägt der Kunde die Kosten.
-
- 13.4 Annahmeverzug und Lagerung: Nimmt der Kunde Ware nicht ab, gerät er in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten bei der Anlieferung/Übergabe, ist RIMERIT berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern und hierdurch entstehende Mehraufwendungen
-

(insbesondere Lager-, Transport- und Handlingkosten) zu berechnen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

-
- 13.5 Höhere Gewalt / Leistungshindernisse: Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die RIMERIT die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, behördliche Anordnungen, Ausfälle von Telekommunikationsnetzen, Energie- oder Lieferkettenstörungen, Epidemien/Pandemien), hat RIMERIT nicht zu vertreten. Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Dauert ein solches Leistungshindernis länger als zwei (2) Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten oder bei Dauerschuldverhältnissen den betroffenen Vertragsteil aus wichtigem Grund zu kündigen; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
-

14. EIGENTUMSVORBEHALT

- 14.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum von RIMERIT.
-
- 14.2 Der Kunde hat Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und gegen Zugriff Dritter angemessen zu sichern. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Kunde RIMERIT unverzüglich zu informieren.
-

15. MÄNGEL, NACHERFÜLLUNG

- 15.1 RIMERIT gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nach dem Stand der Technik.
-
- 15.2 Eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder eine vollständige Fehlerfreiheit wird nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Für Hersteller-/Drittanbieterprodukte gelten ergänzend deren Bedingungen.
-
- 15.3 Bei Mängeln ist RIMERIT zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt diese fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern; weitergehende Rechte bleiben unberührt, soweit gesetzlich zwingend.
-
- 15.4 Der Kunde unterstützt RIMERIT bei der Fehlerdiagnose und -behebung, insbesondere durch Bereitstellung nachvollziehbarer Fehlerbeschreibungen, Logdaten, Teststellungen und – soweit erforderlich – Remotezugang oder Zutritt vor Ort.
-
- 15.5 Nimmt der Kunde RIMERIT wegen eines behaupteten Mangels in Anspruch und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z. B. Bedienfehler, Fehlkonfiguration außerhalb des Leistungsumfangs, kein reproduzierbarer Fehler, Eingriffe des Kunden/Dritter), ist RIMERIT berechtigt, den dadurch entstandenen Prüf- und Aufwand nach vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen zu berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
-

16. LEISTUNGSNACHWEISE, ABNAHME

- 16.1 Leistungsnachweise: Soweit RIMERIT Leistungsnachweise/Serviceberichte/Timesheets erstellt und dem Kunden in Textform zur Verfügung stellt, gilt der Leistungsnachweis als bestätigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Zugang in Textform widerspricht und die Beanstandung konkret begründet. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 16.2 Soweit bei Projekt-/Werkleistungen eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist, wird RIMERIT dem Kunden die Abnahmebereitschaft anzeigen.
- 16.3 Auf Verlangen von RIMERIT sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können oder auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, sofern die Leistungsteile gesondert prüfbar sind.
- 16.4 Erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Abnahmeaufforderung keine Abnahme oder keine begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen, sofern der Kunde die Leistung produktiv nutzt oder die Abnahme nicht ohne Grund verweigert. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

17. HAFTUNG, HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 17.1 RIMERIT haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei verschuldeter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 17.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet RIMERIT nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 17.3 Die Haftung nach 17.2 ist je Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf den Betrag der vom Kunden im Rahmen des betroffenen Auftrags (bei Projektleistungen) bzw. innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor dem Schadenseintritt für den betroffenen Vertragsteil gezahlten Vergütung (bei Dauerschuldverhältnissen), maximal jedoch 250.000 EUR je Schadensfall.
- 17.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall sowie sonstige mittelbare Schäden ist für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht nach Ziffer 17.2 für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gehaftet wird und soweit gesetzlich zulässig.
- 17.5 Die Haftung für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wäre.
- 17.6 Soweit die Haftung von RIMERIT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von RIMERIT.

18. SICHERHEITEN, KREDITVERSICHERUNG

- 18.1 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von RIMERIT auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist RIMERIT berechtigt, Leistungen zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet.
- 18.2 RIMERIT kann insbesondere angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, soweit dies zur Absicherung eigener Beschaffungs- oder Vorleistungskosten erforderlich ist. Gesetzliche Rechte, insbesondere § 321 BGB, bleiben unberührt.
- 18.3 RIMERIT ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen gegen Ausfallrisiken abzusichern (z. B. durch Kreditversicherung). Sofern ein Versicherungsschutz für den Kunden nicht erlangt werden kann oder sich nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Bonität ergibt, ist RIMERIT berechtigt, nach Wahl (i) Vorkasse, (ii) eine angemessene Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) oder (iii) geeignete Zahlungsmodalitäten zu verlangen und bis zur Erbringung der Leistung zurückzuhalten. Gesetzliche Rechte, insbesondere § 321 BGB, bleiben unberührt.

19. RÜCKGABEN, RETOUREN

- 19.1 Ein Rückgabe- oder Umtauschrecht besteht grundsätzlich nicht, es sei denn, RIMERIT hat dies ausdrücklich in Textform eingeräumt.
- 19.2 Rückgaben von Software (insbesondere elektronisch bereitgestellte Lizenzen), Cloud-Services/Subscriptions, individuell konfigurierte/angepasste Ware oder Leistungen sind – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte – ausgeschlossen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 19.3 Rücksendungen ohne vorherige Vereinbarung können abgelehnt werden. Rücksendungen erfolgen – soweit vereinbart – auf Kosten und Gefahr des Kunden.

20. DATENSCHUTZ, AVV, LÖSCHUNG

- 20.1 RIMERIT verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 20.2 Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle nicht öffentlich bekannten Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- 20.3 Soweit RIMERIT im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und damit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegt, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV). Bis zum Abschluss der AVV ist RIMERIT berechtigt, Leistungen, die eine Auftragsverarbeitung erfordern, zurückzuhalten.
- 20.4 Löschung/Rückgabe nach Vertragsende (Auftragsverarbeitung): Soweit RIMERIT im Rahmen des Vertrags als Auftragsverarbeiter tätig ist, wird RIMERIT nach Beendigung der jeweiligen Leistungserbringung personenbezogene Daten nach Wahl des Kunden entweder zurückgeben oder löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein sonstiger gesetzlicher Aufbewahrungsgrund entgegensteht. RIMERIT wird auf Anforderung des Kunden eine Bestätigung über die Rückgabe und/oder Löschung personenbezogener Daten in Textform erteilen.

- 20.5 Der Kunde versichert, dass er personenbezogene Daten nur dann an RIMERIT übermittelt oder RIMERIT Zugriff hierauf gewährt, wenn hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht und erforderliche Informationspflichten erfüllt wurden. Der Kunde stellt RIMERIT von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Maßnahmen, Bußgeldern und angemessenen Kosten frei, die darauf beruhen, dass der Kunde diese Pflichten schuldhaft verletzt hat; dies gilt nicht, soweit RIMERIT den Verstoß zu vertreten hat.
-

21. EXPORTKONTROLLE, ENDVERBLEIB

- 21.1 Der Kunde ist verpflichtet, anwendbare Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. RIMERIT ist nicht verpflichtet, Lieferungen oder Leistungen zu erbringen, wenn dies gegen anwendbare Export-/Sanktionsvorschriften verstoßen würde.
- 21.2 Endverbleibserklärung: Der Kunde verpflichtet sich, RIMERIT auf Anforderung alle zur Einhaltung von Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften erforderlichen Informationen zur Endverwendung, zum Endempfänger und zum Endverbleib bereitzustellen und auf Anforderung eine Endverbleibserklärung abzugeben. RIMERIT ist berechtigt, Lieferungen/Leistungen bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben oder Erklärungen zurückzuhalten, soweit dies zur Compliance erforderlich ist.
- 21.3 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen Export-/Sanktionsvorschriften oder macht er unzutreffende Angaben zur Endverwendung/Endempfänger, ist RIMERIT berechtigt, den betroffenen Vertragsteil aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und bereits entstandene Aufwendungen sowie Schäden nach gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
-

22. EINSATZ VOR ORT

- 22.1 Werden Lieferungen/Leistungen von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von RIMERIT beim Kunden erbracht, stellt der Kunde auf eigene Kosten geeignete Räumlichkeiten, Arbeitsmittel sowie erforderliche Zugänge bereit, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 22.2 Der Kunde hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen von RIMERIT nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert werden.
- 22.3 Gegenüber Mitarbeitern/Erfüllungsgehilfen von RIMERIT steht dem Kunden kein unmittelbares Weisungsrecht zu. Fachliche und organisatorische Ausführungsforderungen oder Anweisungen erfolgen ausschließlich gegenüber einer von RIMERIT benannten verantwortlichen Kontaktperson.
-

23. COMPLIANCE, NACHHALTIGKEIT (ESG)

- 23.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Umwelt-, Arbeits-, Sozial-, Menschenrechts-, Datenschutz-, Exportkontroll- und Antikorruptionsrechts einzuhalten.
- 23.2 RIMERIT unterstützt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und wirkt im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten auf eine umwelt- und sozialverträgliche Leistungserbringung hin.
-

- 23.3 Verstößt eine Partei schwerwiegend oder wiederholt gegen wesentliche Compliance-Pflichten nach Ziffer 23.1 und ist der Verstoß trotz angemessener Fristsetzung nicht abgestellt, ist die andere Partei berechtigt, den betroffenen Vertragsteil aus wichtigem Grund zu kündigen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
-

24. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNG

- 24.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
-
- 24.2 Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz der RIMERIT GmbH. RIMERIT ist berechtigt, den Kunden auch an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
-
- 24.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
-